

Merkblatt über die Kontensperrung

Der Betreuer ist verpflichtet, Barmittel des Betreuten, welche nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben (z. B. Lebenshaltungskosten, Miete einschl. Nebenkosten oder Kosten des Pflegeheims) bereit zu halten sind, **verzinslich anzulegen**.

Bei der Anlage der Barmittel (z. B. als Spareinlage/Festgeldanlage, Sparbrief etc.) soll der Betreuer mit der Bank vereinbaren, dass zur Abhebung durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist.

Die Sperrvereinbarung soll lauten: **„Zur Erhebung des Geldes durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich“**.

Die Sperrvereinbarung ist **auch** hinsichtlich **bestehender Sparanlagen** erforderlich. Bitte veranlassen Sie die Eintragung der Sperrvereinbarung (s. o.) in den Kontounterlagen bzw. der elektronischen Datenverarbeitung der Bank oder Sparkasse und legen Sie die in Ihren Händen befindlichen Sparurkunden (Sparbuch, Sparbrief, Sparzertifikat etc.) zur Eintragung eines Sperrvermerks nach § 1809 BGB der Bank vor.

Lassen Sie sich die Vereinbarung der Sperrabrede durch die betreffende Bank oder Sparkasse bestätigen und legen Sie dem Betreuungsgericht einen entsprechenden Nachweis vor. Sie können hierzu das Formblatt „Bestätigung zum Nachweis der Sperrvereinbarung“ verwenden.

Wertpapiere (Aktien Pfandbriefe, Kommunalobligationen usw.) sind in die Depotverwahrung einer zuverlässigen Bank bzw. Sparkasse zu geben mit der Bestimmung, dass die Herausgabe nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen darf. Der Sperrvermerk lautet hier **„Zur Herausgabe der Wertpapiere durch den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich“**.

Für Wertpapiere, die durch den Staat ausgegeben worden sind (z. B. Bundesschatzbriefe), kann statt der Depotverwahrung auch die Eintragung in das Bundesschuldenbuch beantragt werden. Der Sperrvermerk lautet hier **„Über die Forderung kann der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen“**. Zum Nachweis der Verwahrung im vorgenannten Sinne ist dem Betreuungsgericht ein Depotauszug bzw. eine Bundesschuldenbuchbestätigung vorzulegen.